



works

Newsletter Gesundheit und Recht aktuell Issue 1 | 2015

Novelle des Ärztegesetzes – neue Regelungen auch für Krankenhausträger

Die jüngste Novelle des Ärztegesetzes brachte auch Neuerungen für Träger von Krankenanstalten. Zielsetzung war die Anpassung der Ausbildung von Ärzten an den heutigen Stand der Wissenschaft und den Bedarf der Patienten an bestmögliche Versorgung. Das Bundesgesetz zur Änderung des Ärztegesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurde am 21. November 2014 im Bundesgesetzblatt I Nr. 82/2014 veröffentlicht und trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Neu geregelt wurden dabei etwa die Ausbildungsstätten für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt. Anerkannte Ausbildungsstätten für die Basisausbildung sind nunmehr allgemeine Krankenanstalten gemäß § 2a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) sowie Sonderkrankenanstalten

gemäß § 2 Abs 1 Z 2 KAKuG, die von der Österreichischen Ärztekammer mit Bescheid als Ausbildungsstätte für die gesamte oder nur einen Teil der Basisausbildung anerkannt worden sind (§ 6a Abs (3) ÄrzteG).

Für die Träger von Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, bedeutet die Novelle vor allem, dass sie verpflichtet sind, entsprechend dem ausgewiesenen Leistungsspektrum sicherzustellen, dass dem künftigen Bedarf an Ärzten für Allgemeinmedizin entsprechend und unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung eine ausreichende Zahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung steht (§ 196 ÄrzteG).

Die Nadelstichverordnung – Seit kurzem auch für Bundesbedienstete

Zur Erinnerung: Seit 2013 regelt die sog Nadelstichverordnung (NastV) den sicheren Umgang mit scharfen und spitzen medizinischen Instrumenten im Krankenhaus- und Gesundheitssektor und an vergleichbaren Arbeitsplätzen. Ziel der Verordnung ist die Prävention von Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente. Die NastV setzte die EU-Richtlinie 2010/32/EU in nationales Recht um.

Seit 11. März 2015 gilt diese Verordnung für den Anwendungsbereich des Bundesbedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) in den Bereichen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens, des Veterinärwesens sowie in Labors, wenn für die Bediensteten die Gefahr besteht, sich mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten zu verletzen. (Nadelstichverordnung Bund – B-NastV; BGBl. II Nr. 50/2015)



Für Gesundheitseinrichtungen (ob mit oder ohne Bundesbedienstete) heißt das unter anderem, das Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass das Risiko von Verletzungen und Infektionen verhindert oder zumindest minimiert wird und Expositionen vermieden werden. Verstöße gegen die

Nadelstichverordnung(en), die auch zu Verletzungen führen, können nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für juristische Personen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) Rechtsfolgen nach sich ziehen.

ELGA - Verordnung 2015 zur Implementierung und Weiterentwicklung

Gegenstand der ELGA-Verordnung 2015 ist die Implementierung und Weiterentwicklung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA), wie insbesondere durch die Einrichtung einer Widerspruchsstelle und einer Serviceline sowie einer ELGA-Ombudsstelle. Weiters werden im Wesentlichen Struktur, Format und Standards von ELGA-Gesundheitsdaten (§§ 14 und 16), die wechselwirkungsrelevanten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel (§ 15), sowie die Mindestanforderungen für den Inhalt eines Aushanges bei ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern (§ 18) festgelegt (siehe sogleich).

ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, sohin auch Krankenanstalten haben in den Bereichen, in denen Patienten angemeldet bzw identifiziert werden, über ihre Teilnehmerrechte (§ 16 Gesundheitstelematikgesetz 2012) in Form eines verständlichen, gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushanges zu informieren. Zu diesen Teilnehmerrechten gehören im Wesentlichen Auskunfts- und Zugriffsrechte sowie das Recht, die Aufnahme von Medikationsdaten oder von Verweisen auf ELGA-Gesundheitsdaten zu verlangen oder ihnen zu widersprechen.

Der Aushang hat die Überschrift „Patienteninformation“ sowie das ELGA-Logo zu enthalten. Sowohl die Überschrift als auch das ELGA-Logo müssen in der für andere Anschläge beim ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter üblichen Schreibweise, Schriftgröße

sowie Aufmachung gestaltet sein, um auch aus einiger Entfernung gut sichtbar zu sein. Höhe und Breite des Aushanges dürfen die durch das Format DIN A4 vorgegebene Höhe und Breite nicht unterschreiten. Anpassungen an den jeweiligen Außenauftritt („Corporate Design“) des ELGA-Gesundheitsdiensteanbieters sind zulässig. Weitere Details über Inhalt und Form regelt § 18 Abs 3ff dieser Verordnung.



Information

Dr. Michael Straub, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.straub@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at